Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 04.02.2025

Für Ihr am 1.01.2009 geborenes Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen mit 3.000 € angesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), kann ich dies berücksichtigen, wenn Sie innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die Änderung beantragen und den Kindergeldbescheid oder die Bescheinigung der Familienkasse vorlegen. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung – § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse – § 68 Abs. 3

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung – § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer – § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Die von Ihnen angegebenen Beiträge für die zusätzliche Altersversorgung (sogenannte Riester-Rente) in Höhe von 997 € habe ich nicht als Sonderausgaben berücksichtigt, weil der nach Ihren Angaben errechnete Zulageanspruch von 660 € günstiger ist.

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Einen Verspätungszuschlag habe ich dieses Mal nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch zukünftig mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen – gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommenteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 05.01.2025 um 11:30:52 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2027 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2025 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.